



LÉOPOLDVILLE, CONGO BELGE, LE 10 mai 1951  
B. P. 454

CONSULAT DE SUISSE  
LÉOPOLDVILLE

POUR LE CONGO BELGE ET LE RUANDA URUNDI  
AINSI QUE L'A. E. F. ET LE CAMEROUN  
SOUS MANDAT FRANÇAIS.

BUREAUX : 21, AVENUE STANLEY  
TÉL. 2285  
ADR. TÉL. SWISSCONSUL



RÉFÉRENCE : Notre  
Votre p.C.22.91.1 - B0

Vertraulich.

Herr Minister,

Ich habe die Ehre den Empfang Ihres vertraulichen Rundschreibens vom 30 April d.J. zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, dass ich das Problem der Sitzverlegung juristischer Personen nach dem Kongo mit Herrn Dr. Bernard Leclercq, dem Associé unseres, gegenwärtig abwesenden, Vertrauensanwaltes Dr. Jeanty, eingehend besprochen habe. Aus unserer Unterhaltung dürfte sich folgendes ergeben :

L) Eine Sitzverlegung kann durch Gründung einer congolaischen Gesellschaft erfolgen, z.B. S.C.R.L. (société congolaise à responsabilité limitée) Sie würde von den hiesigen Behörden anerkannt, sei es unter a), b) oder c)

Die Belgier befassen sich mit ähnlichen Problemen, und es wäre möglich, dass bei einem neuen Weltkrieg sich die Schweiz und Belgien in einer analogen Lage befänden. Im Kongo werden belgische Firmen als fremde juristische Personen betrachtet und behandelt, sodass diese ebenfalls an eine Sitzverlegung denken müssen. Sie würden nach erfolgter Verlegung als congolaisch betrachtet und genau gleich behandelt wie schweizerische juristische Personen, die ihren Sitz nach dem Kongo verlegt haben.

2) Die Gesellschaften würden als solche des Sitzstaates betrachtet.

3) In einem solchen Falle würde den Geschehen im besetzten Land keine Rechnung getragen.

Politische Angelegenheiten des  
Eidg. Politischen Departements, Bern



4) Es müsste wohl abgeklärt werden, welches Verhältnis die beiden Gesellschaften unterhalten. Bei Beibehaltung der Beziehungen und Interessenverbindung würde die congoleische Firma Gefahr laufen unter Vormundschaft zu gelangen, unter Aufsicht eines "Enemy Property Custodian", welches System in den USA während des letztem Krieges angewandt wurde. Bei vollständiger Trennung wäre die congoleische Firma nicht belastet. - Im Falle einer Besetzung würden wohl die meisten bekantten Firmen, dem Namen nach wenigstens, weiter bestehen, welchem Umstand aber ( vide 3) nicht Rechnung getragen würde.]


Anlässlich unserer Unterhaltung habe ich ebenfalls die Steuerfrage aufgeworfen. [Bei einer Sitzverlegung muss die Gesellschaft hier im Kongo auf ihrem Nettoeinkommen im In- und Ausland Steuern entrichten. Durch Gründung einer Filiale könnte der Steuerpflicht ausgewichen werden und die Sitzverlegung könnte im letzten Moment erfolgen. In einer Generalversammlung kam die an einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt stattzufindende Sitzverlegung beschlossen werden. Das Protokoll der Generalversammlung wäre durch einen Notar zu beglaubigen, dessen Unterschrift durch die zuständige belgische Vertretung zu legalisieren und die Legalisierung vom Ministère des Colonies in Bruxelles zu bestätigen. Dies dürfte ca. 3 Monate beanspruchen, könnte aber durch Vermittlung unserer Gesandtschaft beschleunigt werden.]

Zur Gründung einer Firma im Kongo muss wie folgt vorgegangen werden:

1. déposer les statuts
2. faire élection de domicile
3. désigner une personne responsable pour la société.

Abschliessend möchte ich noch erwähnen, dass im Sinne der behandelten Materie bereits ein klassisches Beispiel besteht, nämlich die Firma BATA, die ihren Sitz ins Ausland verlegte und in verschiedenen Ländern operierte, ohne auf erhebliche Schwierigkeiten zu stossen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

  
 Konsul